

Beitragsordnung der Angelsportgemeinschaft Stedten e.V. in der Fassung vom 10.02.2019

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil unserer Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung der ASG Stedten e.V. beschließt die Höhe der Beiträge unter der Beachtung der gegenwärtig gültigen abzuführenden Beitragssätze an den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Der Jahresbeitrag ist zum 30.11. des laufenden Jahres zu entrichten und auf unser Konto zu überweisen. Auf Antrag beim Vorstand kann eine Zahlung in 2 Raten erfolgen. Sportfreunde, die ab dem Januar des Beitragsjahres angeln wollen, müssen ihren Jahresbeitrag bis spätestens dem 30.11. des laufenden Jahres auf das Vereinskonto überweisen. Für alle Mitglieder gilt, dass erst bei ausgeglichenem Arbeitsstundenkonto die Ausgabe der Beitragsmarken und die Verlängerung der Angelberechtigung (gelber Schein) erfolgt. Abweichungen sind nur in Absprache mit dem Vorstand und als Einzellösung für das laufende Beitragsjahr möglich. Die Ausgabe der Angelberechtigungen und Beitragsmarken erfolgt wie zur Jahreshauptversammlung am 10.02.2018 von allen anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen, zur letzten Versammlung des Jahres. Den Termin bitte dem aktuellen Veranstaltungsplan entnehmen. Der zweite Termin zur Abholung ist die Jahreshauptversammlung in der zweiten Woche im Februar. Bis zur Jahreshauptversammlung müssen alle Wünsche für Berechtigungen anderer Bundesländer oder Salmonidenberechtigungen beim Kassenswart abgegeben werden. Sollten die Wünsche schon bis zum 30.11. bekannt sein, dann überweist ihr den fälligen Betrag mit der entsprechenden Bemerkung auf der Überweisung. Die Preise für Salmonidenberechtigungen und Karten für andere Bundesländer werden durch den LAV festgelegt und sind beim Vorsitzenden zu erfragen.

§ 3 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag für eine Vollmitgliedschaft beträgt: 75 €
2. Der Jahresbeitrag für eine ruhende Mitgliedschaft beträgt: 35 €
3. Der Jahresbeitrag für einen Jugendlichen unter 18 Jahren beträgt: 35 €. Eine Ausnahme besteht für Jugendliche/ Studenten ohne eigenes Einkommen bis max. 25 Jahre: 35 €. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zahlen keine Aufnahmegebühr.
4. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt ab dem 01.01. 2018 35,00 €. Sollte ein bisheriges Mitglied für ein Jahr pausieren, so kann das auch über eine ruhende Mitgliedschaft erfolgen. Sollte ein Mitglied pausieren und die Mitgliedschaft unterbrechen, wird die Aufnahmegebühr von 35,00 € wie bei einem neuen Mitglied erhoben.
5. Der Jahresbeitrag für eine Ehrenmitgliedschaft beträgt 30 €

§ 4 Arbeitseinsätze

1. Jeder Sportfreund ist verpflichtet seine Arbeitsstunden entsprechend dieser Beitragsordnung zu leisten.
2. Die Zahl der Arbeitsstunden beträgt für Vollzahler 8 Stunden und für Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr 4 Stunden im laufenden Kalenderjahr. Sportfreunde die das Alter von 70 Jahren erreicht haben, sind von der Erbringung der Arbeitsstunden befreit.
3. Werden die Stunden nicht geleistet, so ist je Stunde eine Abgeltung/Gebühr von 5 € für Vollzahler und 2,50 € für Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr zusätzlich zum Beitrag zu zahlen. Die Höhe der Zahlung wird durch den Vorstand in der letzten Versammlung des Jahres anhand der Arbeitseinsatzlisten festgestellt und ist bis 31.12. des jeweiligen Jahres auf unser Konto 5266 unter Angabe der zu bezahlenden Stunden zu überweisen. Diese Regelung gilt auch für alle Sportfreunde, die unseren Verein verlassen. Diese Gelder werden entsprechend unserer Satzung zum Erhalt unserer Einrichtungen, des Maschinenparks/Treib- und Schmierstoffe und den Besatz unseres Kinder- und Jugendgewässers benutzt.
4. Abweichend von den Terminen im Arbeitsplan können in Absprache mit den Teichwarten andere Zeiten zur Abarbeitung der Stunden getroffen werden. Grundsätzlich müssen mindestens zwei Sportfreunde im Alter von mindestens 18 Jahren zu allen Einsätzen anwesend sein. Die Durchführung der Arbeitseinsätze durch Einzelpersonen ist aus versicherungsrechtlichen Gründen unter keinen Umständen erlaubt.

§ 5 Ehrungen

1. Für langjährige Mitgliedschaft alle 10 Jahre ab dem 20. Mitgliedsjahr mit einer Urkunde und einem Präsent
2. Zu runden Geburtstagen 50 Jahre, 60 Jahre, 70 Jahre ab 70 dann alle 5 Jahre in Höhe von 50€.
3. Zur Hochzeit, zu Silber- und goldenen Hochzeiten erhalten die Mitglieder ein Präsent im Wert von 50,00 €. Der Vorstand ist über diese Jubiläen zu informieren.

§ 6 Gültigkeit

Mit der Bestätigung dieser Beitragsordnung verliert der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2017 seine Gültigkeit.

Unsere Bankverbindung: **IBAN DE96800637180000005266**

BIC: GENODEF1EIL